SFP

SFP Anlagestiftung

Reglement Anlagekommission der Anlagegruppe SFP AST Swiss Real Estate

Juni 2026

1 Bildung und Zusammensetzung der Anlagekommission (AK)

Es besteht eine Anlagekommission (AK) für die Anlagegruppe SFP AST Swiss Real Estate mit mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder der AK werden vom Stiftungsrat (SR) auf Antrag des Vermögensverwalters ernannt. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Mitglieder der Geschäftsführung (GF) der Anlagestiftung sowie ein Vertreter des Vermögensverwalters (üblicherweise der für die Anlagegruppe verantwortliche Portfolio Manager) können an den Sitzungen der AK als Gäste teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder der AK sind.

2 Aufgaben

2.1 Allgemeine Aufgaben

a) Unterstützung und Beratung des SR und der GF im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Strategie der Anlagegruppe sowie Investitions- oder Desinvestitionsentscheidungen

b) Insbesondere trifft die AK folgende Entscheide:

a. Entscheide betreffend Einzel- und Paketkäufen von Immobilien über CHF 20 Mio. – CHF 100 Mio.; oder von einzelnen Liegenschaften, deren Kaufpreis den Verkehrswert um mehr als 10% übersteigt;

b. Entscheide betreffend Einzel- und Paketverkäufen von Immobilien über CHF 20 Mio. – CHF 100 Mio.; oder von Liegenschaften, deren Verkaufspreis den Verkehrswert um mehr als 10% unterschreitet;

c) Verfolgen der Anlagemärkte, in denen die Anlagegruppe investiert;

d) Überprüfung der Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik sowie deren Anpassung;

e) Risikosteuerung aufgrund der Informationen über die Anlagemärkte, Peer Group-Vergleichen und Performance-Attribution;

f) Vorschlag bzgl. der Änderung und Neuformulierung der Anlagerichtlinien der Anlagegruppe;

g) Möglichkeit der Beantragung eines Benchmarkwechsels.

2.2 Aufsicht und Kontrolle

Der AK obliegt überdies die Überwachung der Arbeit des Vermögensverwalters, insbesondere bezüglich Performance, Risiko, Diversifikation und Einhaltung der Anlagerichtlinien.

3 Sitzungen

Die AK tagt bei Bedarf und auf Einladung durch den GF. Der GF kann die Organisation der AK Sitzungen an den verantwortlichen Portfolio Manager delegieren.

Zur Organisation gehört der Versand der Einladungen, die Vorbereitung der Geschäfte inkl. Anträge und Begründung, die Erstellung der Sitzungsprotokolle sowie deren Versand an die Mitglieder der AK.

Es sind mindestens drei Sitzungen pro Jahr zu organisieren, welche entweder physisch, online oder telefonisch stattfinden können.

4 Beschlussfassung

Ein Geschäft an die AK muss aus einem Antrag und einer Begründung bestehen.

Beschlüsse zu Anträgen werden anlässlich der Sitzungen von den Mitgliedern der AK gefällt und protokolliert. Der Vorsitzende ordnet grundsätzlich offene Abstimmung an.

Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder der AK. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse zu Anträgen können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt. Der Beschluss ist zu protokollieren und an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnisnahme zu traktandieren.

5 Berichterstattung

Über die Beschlüsse der AK wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist mit den übrigen Stiftungsunterlagen am Sitz der Anlagestiftung aufzubewahren.

Die AK-Protokolle sind den Mitgliedern des Stiftungsrates von derjenigen Person, welche sie erstellt, unaufgefordert zur Kenntnis zuzustellen.

6 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 7. April 2022 und wird durch den SR per 4. Juni 2026 in Kraft gesetzt.

SFP Anlagestiftung

Kontakt

SFP Anlagestiftung
Seefeldstrasse 275
8008 Zürich
+41 43 344 61 31
www.sfp-ast.ch

CHE-490.509.159 MWST